

# **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§.11 erhält folgende Fassung:

### **§ 11 Hausanschlusskosten**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung auf Antrag oder Veranlassung des Anschlussnehmers sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dieses gilt auch für Einrichtungen, die für die Entnahme von Bauwasser bestimmt sind. §§ 6 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 30.03 2017

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister